

Studien zum vergleichenden und internationalen Recht –
Comparative and International Law Studies

Herausgeber: Bernd von Hoffmann†, Erik Jayme
und Heinz-Peter Mansel

190

Gregor Nikolas Rutow

Rechtsvergleich über
die Zulässigkeit von
Haftungsausschlüssen,
Haftungsbeschränkungen und
pauschaliertem Schadensersatz
in einzelnen arabischen
Rechtsordnungen

Einleitung und Aufgabenstellung

Eine größere Anzahl von in arabischer Sprache abgefassten Veröffentlichungen befasst sich mit den Grundstrukturen der vertraglichen und deliktischen Haftung in den einzelnen arabischen Zivilrechtsmodellen, man findet jedoch nur vereinzelt Literatur zu Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüssen und pauschalitem Schadensersatz.¹ Bisher fehlt es gänzlich an einer rechtsvergleichenden Arbeit auf Deutsch* zu der Frage, ob und inwieweit Haftungsausschlüsse, Haftungsbeschränkungen² und pauschalierter Schadensersatz in einzelnen arabischen Zivilrechtsmodellen zulässig sind.³

Die Praxiserfahrung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Industrieanlagen- und Liefergeschäft zeigt, dass ein europäischer Industrieanlagenlieferant in der Regel unter Risikomanagement-Gesichtspunkten gerade bei Haftungsausschlüssen, Haftungsbeschränkungen und pauschalitem Schadensersatz verstärkten Absicherungsbedarf hat. Dies hat zur Folge, dass Haftungsausschlüsse, Haftungsbeschränkungen und pauschalierter Schadensersatz häufig im Zentrum von Vertragsverhandlungen stehen.

* Die Übersetzungen in dieser Doktorarbeit sind die des Verfassers. Arabische Termini werden in Umschrift, arabische Rechtsliteratur auf Arabisch wiedergegeben.

1 Allgemein zur Haftung: المسؤولية المدنية، طلبية؛ المسؤولية المدنية، أحمد؛ مشکلات، زكي؛ Bd. 1–3؛ المسؤولية المدنية، طلبية؛ المسؤولية المدنية؛ Mosmar, Civil Liability in the Jordanian Civil Code, a Comparative with the Shari‘a. Allgemein zu Haftungsbeschränkungen/-ausschlüssen: شرط، خوالده؛ الشرط المعدل للمسؤولية العقدية في القانون المدني، نصرة؛ دراسة مقارنة، الإعفاء من المسؤولية العقدية المصري. Allgemein zu pauschalitem Schadensersatz: أبو ليلي، القانون، التعويض الاتفاقي في القانون، أبو ليلي؛ المدني اليمني beklagt gar, dass es überhaupt keine Abhandlung zu Haftungsbeschränkungen auf Arabisch gebe. Siehe الوافي، Bd. 3, S. 639.

2 Eine Haftungsbeschränkung ist die Beschränkung der Haftung entweder durch die Eingrenzung des Haftungstatbestandes oder der Haftungsfolge. Sie ist von der rechtfertigenden Einwilligung und der bewussten Risikoübernahme abzugrenzen. Siehe Bruns, S. 3, 5; Hök, S. 394, Rn. 67.

3 Unter pauschalitem Schadensersatz soll nachfolgend die vertragliche Festlegung des im Leistungsstörungsfall zu zahlenden Betrags, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf, verstanden werden. Zur Definition: الوافي، مرقس، Bd. 6, S. 17؛ السنهوري، النظرية، سلطان، أحكام الإلتزام، النظرية العامة للإلتزام، الشرقي، الوسيط، Bd. 2, S. 851, 854؛ النظرية العامة للإلتزام، الشرقي، سلطان، النظرية العامة للإلتزام، S. 28, 56؛ شر، ح، Bd. 5, S. 135. S. 172؛ النظرية العامة للإلتزام، S. 172؛

Vertragsverhandlungen und -abschlüsse zwischen arabischen und europäischen Vertragsparteien werden in der Praxis immer wieder durch grundlegende Fehlauflassungen darüber erschwert, ob und inwieweit Haftungsausschlüsse, Haftungsbeschränkungen und pauschalierter Schadensersatz in rechtlich zulässiger Weise vereinbart werden können; die Vertragsparteien erkennen mitunter nicht, dass die jeweils andere Seite von anderen Begrifflichkeiten und Haftungskonzeptionen ausgeht oder völlig andere Rechtsfolgen an diese knüpft. Viele Schwierigkeiten im Handelsverkehr mit Vertragspartnern aus arabischen Staaten resultieren aus derartigen grundlegenden Differenzen im Verständnis, in der Auslegung und der Anwendung von Verträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Haftungsausschlüssen, Haftungsbeschränkungen und pauschalitem Schadensersatz.

Diese Differenzen beruhen in erster Linie auf den unterschiedlichen Rechtskulturen in den europäischen Staaten einerseits und den arabischen Staaten andererseits. Ebenso können sprachliche Schwierigkeiten eine große Rolle spielen.⁴ Auf noch größere Diskrepanzen stößt man erfahrungsgemäß, wenn auf einer Seite des Vertrags eine lediglich mit dem Common Law vertraute Vertragspartei steht; in diesem Fall kommen zu den sprachlichen Problemen noch die unterschiedlichen Terminologien und Begrifflichkeiten im Schuldrecht zwischen dem Common Law einerseits und dem arabischen Zivilrecht (*civil law*) andererseits hinzu.⁵ Dies gilt ebenso für den umgekehrten Fall der Übersetzung englischer Vertragsmuster, wie die hier behandelten FIDIC-Bedingungen⁶, bzw. für zweisprachige Verträge, bei

4 Behring/Gluch/Rußig, S. 87. Das Kommunikationsproblem zwischen einer arabischen und einer europäischen Vertragspartei könnte zwar dadurch verringert werden, dass der Vertrag in arabischer Sprache abgeschlossen wird. Ein europäischer Industrieanlagenlieferant wird in der Regel allerdings nicht bereit sein, einen komplexen Industrieanlagenvertrag in einer Sprache abzuschließen, die er nicht selbst beherrscht, sondern wird stattdessen darauf bestehen, dass der Industrieanlagenvertrag in einer ihm verständlichen und zugänglichen Sprache, z. B. in Englisch oder Französisch abgefasst wird. Für einen ersten Überblick über die Probleme, die durch das Verfassen von Verträgen in einer anderen Sprache als das auf sie anwendbare Recht entstehen, siehe Maier-Reimer, NJW 2010, S. 2545–2550.

5 Zur Definition des Begriffs Common Law siehe Maier-Reimer, NJW 2010, S. 2545. Beispiele für das unterschiedliche Verständnis von Vertragsregelungen im Vertragsrecht des Common Law und des kontinentaleuropäischen Zivilrechts findet man bei Maier-Reimer, NJW 2010, S. 2545, 2547 angeführt. Für einen kurzen Überblick über die Unterschiede im Bereich der Leistungsstörungen siehe Hök, S. 353, Rn. 2.

6 Die FIDIC publiziert Musterverträge für Bauvorhaben, die weltweit oft im Industrieanlagen-Geschäft verwendet werden. Für eine ausführliche Darstellung siehe Brück, in: Vertragsbuch Privates Baurecht, S. 888–890.

denen die arabische Sprachversion als die bei Widersprüchen vorrangige Version bestimmt wird.⁷

Warum sind Haftungsbeschränkungen in modernen Rechtsordnungen überhaupt relevant? Bruns fasst ihren Sinn und Zweck wie folgt zusammen:

„Die Möglichkeit von Haftungsbeschränkungen ist für eine moderne Rechts- und Wirtschaftsordnung von zentraler Bedeutung. Die Beschränkbarkeit der Haftung ermöglicht die Steuerung und Kalkulation von Geschäftsrisiken.“⁸

Hintergrund ist, dass es weder im Interesse des Schuldners noch des Gläubigers ist, den Schuldner unbegrenzten Haftungsrisiken, insbesondere beim Industrieanlagenbau, auszusetzen.⁹ In der Praxis wird jeder Schuldner danach streben, das Risiko, das sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung und Inbetriebnahme einer häufig schlüsselfertig zu liefernden Industrieanlage ergibt, durch Vereinbarung von Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen zu reduzieren und eine mögliche Schadensersatzpflicht dem Umfang und der Höhe nach angemessen zu begrenzen, wohingegen der Gläubiger ein Interesse an einer möglichst umfassenden Haftung des Schuldners hat.¹⁰

Dagegen dient die Vereinbarung von pauschalitem Schadensersatz dazu, den zu zahlenden Schadensersatz von vornherein genau festzulegen, um zu verhindern, dass ein Gläubiger einen Schadensersatzanspruch in Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens geltend machen kann, vorausgesetzt, sie schließt weitergehende Ansprüche des Gläubigers aus.¹¹ Aus der Sicht des Gläubigers hat die Vereinbarung von pauschalitem Schadensersatz zum einen den Vorteil, dass er keinen Schadensbeweis der Höhe nach führen muss, denn insbesondere bei großen Verträgen zur Errichtung von Industrieanlagen wird er vor dem Problem stehen, den tatsächlich eingetretenen Schaden genau zu beziffern und im Einzelnen nachzuweisen.¹² Zum anderen nimmt die Vereinbarung von pauschalitem Schadensersatz ihm das Risiko, dass in einem

7 Sarie-Eldin, *International Lawyer* 28 (1994), S. 951, 953.

8 Bruns, S. 2.

9 Michaelis de Vaconcellos, *RIW* 1997, S. 455, 462.

10 Dabei sind Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen so alt wie der Vertrag selbst. Siehe Bruns, S. 2.

11 Allgemein zur Vereinbarung von pauschalitem Schadensersatz und Vertragsstrafe: Dünneweber, S. 119–125; Joussem, S. 143–149; Graf v. Westphalen, *BB* 1971, S. 1126, 1129, 1131.

12 Dünneweber, S. 119; Molter, S. 60.

ihm fremden Recht/Zivilrechtsmodell ersatzfähige Schäden und deren Umfang sich beträchtlich von der eigenen bekannten Rechtsordnung unterscheiden, ohne dass er dies bei Vertragsschluss erkennt und deswegen kalkulatorisch nicht berücksichtigt. Aus Sicht des Schuldners hat die Vereinbarung des pauschalierten Schadensersatzes den Vorteil, dass er schon bei Vertragsschluss die Höhe seiner Haftung im Haftungsfalle in einem ihm unbekanntem Schuldrechtssystem beziffern und bei der Festsetzung der Vergütung einkalkulieren kann.¹³

Ziel dieser Arbeit ist es erstens, mit Blick auf das staatlich gesetzte ägyptische und jordanische/VAE-Zivilrecht sowie die Rechtslage in Saudi-Arabien hinsichtlich privatrechtlicher Verträge die Zulässigkeit von Haftungsausschlüssen, Haftungsbeschränkungen und des pauschalierten Schadensersatzes zu analysieren.¹⁴ Augenmerk soll dabei auf die Wechselwirkung zwischen dem die meisten arabischen Schuldrechtssysteme maßgeblich beeinflussenden französischen Schuldrecht und dem islamischen Recht gelegt werden, um mögliche Argumentationsgrundlagen zu erhalten.¹⁵ Zweitens soll die vorliegende Arbeit im arabischen Wirtschaftsraum tätigen Industrieunternehmen und deren Anwälten dabei helfen, ihre Positionen und Interessen bei der Verhandlung von Haftungsausschlüssen, Haftungsbeschränkungen und pauschalierem Schadensersatz frühzeitig und zuverlässig abzusichern. Dazu müssen die

13 Molter, S. 60.

14 Letztlich steht dahinter die Frage, ob hinsichtlich des zu untersuchenden Themenkreises in den arabischen Zivilrechtssystemen eine Harmonisierung festzustellen ist, die derart weit reicht, dass eine isolierte Betrachtung des einzelnen Themenkreises beschränkt auf das jeweilige Schuldrechtssystem der einzelnen arabischen Zivilrechtsmodelle nicht mehr sinnvoll ist.

15 Das islamische Recht kann gegebenenfalls bei der Auslegung von Sinn und Zweck der jeweiligen Zivilrechtsvorschrift herangezogen werden. Auf die Scharia wird in Art. 1 II ÄZGB bzw. Art. 2 II JZGB/Art. 1 S. 1 VAEZGB Bezug genommen. Siehe hierzu auch Amereller, Hintergründe des „Islamic Bankings“, S. 32. Ebenso können möglicherweise bei den arabischen Schuldrechtssystemen, die stark an den französischen Code civil angelehnt sind, aus der zum Kodifizierungszeitpunkt vorhandenen französischen Literatur Schlussfolgerungen gezogen werden. Siehe Börner, S. 29. Auch die arabischen Rechtswissenschaftler greifen immer wieder auf das französische Recht als Argumentationshilfe zurück; السنهوري beispielsweise verweist in seinem Werk الوسيط fortlaufend auf die jeweilige gegenwärtige französische Rechtsliteratur. Beachtenswert ist allerdings, dass spätere französische Rechtsprechung und Literatur nur mit zeitlicher Verzögerung Berücksichtigung finden.

verhandelnden Personen wissen, ob und inwieweit nach dem jeweiligen arabischen Zivilrechtsmodell Haftungsausschlüsse, Haftungsbeschränkungen und pauschalierter Schadensersatz zulässig sind. Mit diesem Wissen ausgestattet, können sie bessere Verhandlungsergebnisse erzielen.

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen das ÄZGB, JZGB/VAEZGB sowie das saudische Zivilrecht. Die geografische Fokussierung gerade auf diese Modelle hat unterschiedliche Gründe. Das ÄZGB wird wegen seiner Beeinflussung zahlreicher anderer arabischer Zivilgesetzbücher, die mal mehr, mal weniger stark an dieses angelehnt wurden, behandelt.¹⁶ Wegen seiner stärkeren Berücksichtigung des islamischen Rechts soll das JZGB/VAEZGB ebenfalls Teil der Untersuchung sein;¹⁷ manche Autoren sehen in diesem Modell gar die am stärksten an Scharia¹⁸-Prinzipien angelehnte Kodifikation.¹⁹ Ferner soll – nicht zuletzt wegen seiner

-
- 16 Allgemein zum ÄZGB und zu dessen Rezeption in anderen arabischen Ländern: Amereller, Hintergründe des „Islamic Banking“, S. 25–30; Anderson, ILQ 1 (1954), S. 29–46; Badr, Tul.L.Rev. 30 (1955–1956); S. 299, 300; Bälz, ZEuP 8 (2000), S. 51–76; Castro, Rev.dir.civ. 31 (1995), S. 387–447; Dilger, in: Islam der Gegenwart, S. 170, 185, 186; Edge, Clev. St. L. Rev. 34 (1985–1986), S. 129–144; Elwan, in: Der Nahe und Mittlere Osten, Bd. 1, S. 221–250; Fetih, S. 34, 35; Krüger, Recht van de Islam 5 (1987), S. 98–168; ders., Leipziger Beiträge zur Orientforschung 29 (2011), S. 9–20; Linant de Bellefonds, Revué algérienne, tunisienne et marocaine de législation et de jurisprudence 72 (1956), S. 211–221; Saleh, ALQ 8 (1993), S. 161–167.
 - 17 Allgemein zum JZGB: Elwan, in: Der Nahe und Mittlere Osten, Bd. 1: Grundlagen, Strukturen und Problemfelder, S. 221, 253; Goussous, S. 8–15; Krüger, Leipziger Beiträge zur Orientforschung 29 (2011), S. 9, 15; Saleh, ALQ 8 (1993), S. 161, 164; ders., ICLQ 38 (1989), S. 761, 772, 773; الإلتجاهات, S. 10–12. Allgemein zum VAEZGB: Ballantyne, ALQ 1 (1985–1986) S. 245–264; Ghanem, ALQ 5 (1990), S. 142, 143; Krüger, Recht van de Islam 5 (1987), S. 98, 140; ders., ZVglRWiss 1998, S. 370–380; ders., Leipziger Beiträge zur Orientforschung 29 (2011), S. 9, 17–19; ders./Küppers, IPRax 1986, S. 389–392; Saleh, ALQ 8 (1993), S. 161, 165; سوار, الإلتجاهات, S. 13.
 - 18 Siehe zum Begriff Scharia statt aller: Rohe, S. 9–18. Zu den Rechtsquellen des islamischen Rechts: Al-Jarbou, Judicial Review, S. 19–31; Mahmassani, S. 60–102; Rohe, S. 43–73.
 - 19 Amereller, Hintergründe des „Islamic Banking“, S. 27. Andere Autoren halten dagegen das sudanesisches Gesetz über zivilrechtliche Rechtsgeschäfte für die am stärksten an das islamische Recht angelehnte Kodifikation. Allgemein zum sudanesischen Gesetz über zivilrechtliche Rechtsgeschäfte: Elwan, in: Der Nahe und Mittlere Osten, Bd. 1, S. 221, 244, 245; El-Hassan, ALQ 1 (1985–1986), S. 51; Gordon, J.A.L. 30 (1986), S. 143, 144; Krüger, Recht van de Islam 5 (1987), S. 98, 139, 140; ders., Leipziger Beiträge zur Orientforschung 29 (2011), S. 9, 16, 17.

vollständigen Ausrichtung an dem islamischen Recht und seiner wirtschaftlichen Relevanz – auf das saudi-arabische Modell als Modell, in dem bis jetzt noch keine Schuldrechtskodifikation in Kraft getreten ist, im folgenden Rechtsvergleich eingegangen werden.²⁰ Sowohl hinsichtlich Haftungsausschlüssen als auch der Vereinbarung von pauschalierem Schadensersatz ist darüber hinaus jeweils auf die Besonderheiten im Rahmen des Anwendungsbereichs der Regelungen zu öffentlichen Ausschreibungen und den dazugehörigen Musterverträgen für Werkverträge²¹ einzugehen, weil in der arabischen Welt häufig bei Bauprojekten auf der arabischen Seite der Staat oder öffentlich-rechtliche juristische Personen beteiligt sind, auf die vorrangig das jeweilige Ausschreibungsgesetz Anwendung findet.²² Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind deswegen auch im Einzelnen das ÄAG und die dazugehörige Durchführungsverordnung zum ÄAG²³, in Bezug auf Jordanien²⁴ die JAR und die dazugehörige Durchführungsverordnung von 1987, der jordanische Standardvertrag sowie der in dem jordanischen Handbuch für Bauprojekte enthaltene Standardvertrag für Bauprojekte und in den VAE auf Bundesebene das VAEAG, die in den Emiraten Abu Dhabi und Dubai geltenden

20 Allgemein zum saudischen Zivilrechtsmodell: Ballantyne, *Commercial Law in the Arab Middle East*, S. 49; Elwan, in: *Der Nahe und Mittlere Osten* Bd. 1, S. 221, 231–233; Farag, *RIW* 1995, S. 292–295; Krüger, *FS Geimer*, S. 485–511; Turck, *ALQ* 6 (1991), S. 3–32.

21 Um den Umfang der vorliegenden Arbeit nicht zu sprengen, wird auf Lieferverträge mit der öffentlichen Hand nicht eingegangen.

22 Man sucht in Ägypten, Jordanien und Saudi-Arabien vergebens ein allgemeines Verfahrensgesetz mit Regelungen zu Verträgen mit der öffentlichen Hand, wie es sich beispielsweise mit dem *VwVfG* in Deutschland findet. Die VAE weisen mit der Verordnung zur Regulierung von Verwaltungsverträgen (Ministerialverordnung Nr. 20/2000, zuletzt geändert durch den Ministerialverordnung Nr. 90/2008) ein (Bundes-)Gesetz auf, das Verträge mit der öffentlichen Hand behandelt.

23 In Ägypten gibt es dagegen keinen allgemeinen Standardvertrag für öffentlich-rechtliche Verträge. Jede öffentlich-rechtliche Körperschaft hat in der Regel ihren eigenen Standardkauf- und Standardwerkverträge. Diese beruhen zum Teil auf FIDIC-Bedingungen. Allgemein zum ÄAG: Amereller, in: *International Public Procurement*, S. EGY 1-EGY 27.

24 Das jordanische Ausschreibungsrecht ist nicht einheitlich geregelt. Es ist beispielsweise in der Verordnung über Lieferverträge mit der Regierung (Verordnung Nr. 32/1993, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 29/1998), den JAR und der dazugehörigen Durchführungsverordnung von 1987 enthalten.

Ausschreibungsregelungen²⁵ sowie der dubaier und abu-dhabische²⁶ Standardvertrag für Bauprojekte. Darüber hinaus wird bezüglich Saudi-Arabien die SAR, deren Ausführungsbestimmungen²⁷ und der zu den SAR erlassene saudische Standardvertrag²⁸ analysiert. Ebenso soll die Zulässigkeit der in den FIDIC-Bedingungen (1999)²⁹ enthaltenen Unterklausel 17.6³⁰ und der Unterklausel 8.7³¹ in den gegenständlichen Ländern untersucht werden, denn zum einen werden die FIDIC-Bedingungen bei über 30 % der Verträge im Baugewerbe im Nahen Osten verwendet, zum anderen basiert die Mehrheit der öffentlich-rechtlichen Standardausschreibungsverträge in der arabischen Welt auf den FIDIC-Bedingungen.³²

-
- 25 In den VAE wird das Ausschreibungsrecht sowohl auf Emirats- als auch auf Bundesebene geregelt; welches Gesetz Anwendung findet, ist davon abhängig, ob es sich bei der ausschreibenden Behörde um eine Bundesbehörde oder die Behörde eines Emirats handelt. In Abu Dhabi sind Verträge im Ausschreibungsgesetz Abu Dhabi geregelt. Das Ausschreibungsgesetz Abu Dhabi selbst enthält so gut wie keine materiell rechtlichen Regelungen; diese findet man in dem dazugehörigen Handbuch zu öffentlichen Ausschreibungen in Abu Dhabi. In Dubai hat der Gesetzgeber Verträge mit der öffentlichen Hand durch das Ausschreibungsgesetz Dubai geregelt. Allgemein zum Ausschreibungsrecht in den VAE: Klaiber, S. 60–62; Schmidt, in: Deutsche Unternehmen in den arabischen Golfstaaten, S. 135, 164–168.
- 26 Der der Entscheidung Nr. 1/2007 als Anhang 2 beigefügte „Design und Build Contract“ soll dagegen nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein.
- 27 Die SAR sind neben dem saudischen Standardvertrag anwendbar bzw. gehen ihm vor. Dies ergibt sich aus Art. 154 der Ausführungsbestimmungen der SAR. Zu den alten saudischen Ausschreibungsregelungen in Dekret Nr. M/14 vom 17.3.1977: Alhudaithy, Rights of tenderers and contractors; Hanson, ALQ 2 (1987), S. 272, 289.
- 28 Der saudische Standardvertrag ist als Vertrag i. S. d. Art. 29 der SAR anzusehen. Normalerweise wird er bei öffentlichen Ausschreibungen durch die ausschreibende Behörde in einer an die Projekterfordernisse angepassten Form vorgelegt. Siehe Ghorfa, Saudi Arabien – Wirtschaftshandbuch, S. 126.
- 29 Nachfolgend als „FIDIC-Bedingungen“ bezeichnet. Die FIDIC-Bedingungen 1987 oder die harmonisierte Version der multilateralen Entwicklungsbanken sollen dagegen nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein. Die FIDIC-Bedingungen sind auf Basis des englischen Rechts entwickelt worden. Siehe Hök, S. 428, 429, 434, Rn. 134.
- 30 Unterklausel 17.6 der FIDIC-Bedingungen enthält eine unten noch näher definierte Gesamthaftungsbeschränkung als Haftungshöchstgrenze und eine Beschränkung des Haftungsumfangs; die Höchstgrenze muss individuell vereinbart werden. Siehe Brück, in: Vertragsbuch Privates Baurecht, S. 971, 972.
- 31 Unterklausel 8.7 der FIDIC-Bedingungen enthält eine Bestimmung zum pauschalieren Schadensersatz für Verzug unabhängig von einem Verschulden.
- 32 Siehe Sarie-Eldin, International Lawyer 28 (1994), S. 951–953. Als Beispiele seien hier Jordanien und das Emirat Abu Dhabi genannt. So hat der jordanische Gesetzgeber

Damit sind die Zielrichtungen der weiteren Arbeit im Wesentlichen bestimmt. Die Arbeit ist in sechs Kapitel gegliedert:

Im ersten Kapitel wird ein Überblick über den arabischen Zivilrechtskreis gegeben. Was ist der historische Hintergrund der arabischen Zivilgesetzbücher und wie haben sich diese in ihrer Entwicklung gegenseitig beeinflusst? Ist es dabei zu Rechtsimporten und -exporten gekommen, und wenn ja, in welchem Umfang?³³ Bereits aus den Antworten könnten sich wesentliche Gründe für die unterschiedliche Behandlung von Haftungsausschlüssen, Haftungsbeschränkungen und pauschalitem Schadensersatz in den einzelnen arabischen Zivilrechtsmodellen ergeben.

Im zweiten Kapitel wird untersucht, welche Grundstrukturen und welche Ausgestaltung der zivilrechtlichen Haftung in den in dieser Arbeit untersuchten Zivilrechtsmodellen zugrunde zu legen sind. Aus diesem Kapitel wird sich ergeben, nach welchen Haftungsbestimmungen und in welchem Haftungsumfang normalerweise in den einzelnen Zivilrechtsmodellen gehaftet wird; damit wird festgestellt, was überhaupt Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unterliegen kann. Insbesondere sollen die Arten der Haftung, das Verschuldenserfordernis, den Verschuldensmaßstab, die Beweislast und den Umfang der Haftung in den relevanten arabischen Schuldrechtssystemen analysiert werden. Je größer sich dabei die Unterschiede darstellen, desto mehr wird sich die Frage stellen, inwieweit sich diese Unterschiede bei den Haftungsbegrenzungen auswirken.

Im dritten Kapitel wird die Ausgestaltung der für diese Untersuchung relevanten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse dargestellt und definiert, um eine Ausuferung der Untersuchung und Unklarheiten in den folgenden Kapiteln zu vermeiden. Gegenstand der in diesem Kapitel dargestellten Untersuchung sollen der rechtsgeschäftliche Ausschluss der Vertragshaftung, der Ausschluss

bei der Erstellung des Standardvertrags unter anderem auf die FIDIC-Bedingungen zurückgegriffen. Allerdings hat er diese nach eigener Aussage den Vorgaben des jordanischen Rechtssystems entsprechend angepasst und fordert bei der Verwendung des Standardvertrags dazu auf, diesen gegebenenfalls den gesetzlichen Vorgaben im Einzelfall anzupassen. Siehe Einleitung des jordanischen Standardvertrags, S. 1. In Saudi-Arabien übernimmt der saudische Standardvertrag die FIDIC-Bedingungen zum größten Teil. In Dubai ist die Einbeziehung der FIDIC-Bedingungen bzw. der teilweise Verweis darauf grundsätzlich verboten, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor und der Herrscher stimmt der Einbeziehung zu. Siehe Art. 37 Ausschreibungsgesetz Dubai.

33 Zu den Begriffen Rechtsimport und Rechtsexport siehe von Münch, NJW 1994, S. 3145–3147.

von Gewährleistungsrechten im Kauf-, Werkliefer- und Werkvertrag, der Ausschluss der decennalen Haftung, der Ausschluss der deliktischen Haftung, der Haftungsausschluss durch Verkürzung der Verjährung, die Beschränkungen des Haftungsumfangs, Gesamthaftungsbeschränkungen als *overall limitation of liability*, Gesamthaftungsbeschränkungen als *sole remedy clause*, der Ausschluss der Produkthaftung und der Ausschluss der Haftung für Dritte sein.

Das vierte Kapitel untersucht Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den einzelnen der Untersuchung zugrunde gelegten arabischen Zivilrechtsmodellen. Welche Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse sind nach Gesetz und Rechtsprechung zulässig? Im Rahmen der Auswertung soll verglichen werden, ob und inwieweit sich Unterschiede hinsichtlich der untersuchten Arten der Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse zwischen den verschiedenen Zivilrechtsmodellen ergeben. Hier soll auch die Frage beantwortet werden, ob gravierende Unterschiede zwischen dem ägyptischen Modell einerseits und den mehr an die Scharia angelehnten Zivilrechtsmodellen Jordaniens/der VAE sowie dem komplett auf Scharia-Prinzipien beruhenden saudischen Zivilrecht andererseits vorhanden sind, oder ob in letzteren Zivilrechtsmodellen das gleiche Ergebnis erzielt wird wie im ägyptischen Modell.

Das fünfte Kapitel analysiert eine besondere Art der Haftungsbeschränkung, nämlich den pauschalierten Schadensersatz. Dabei stellt sich die Frage, ob und wie die Vereinbarung von pauschalierem Schadensersatz zur Vertragsstrafe abzugrenzen ist, wie der pauschalierte Schadensersatz in den jeweiligen Zivilrechtsmodellen ausgestaltet ist, wie er in der Rechtsprechung behandelt wird und welche Besonderheiten sich im Zusammenhang mit Musterverträgen ergeben. Dem folgt eine Auswertung hinsichtlich der Übereinstimmungen und Unterschiede der einzelnen Zivilrechtsmodelle.

Das sechste Kapitel enthält eine abschließende Betrachtung.